

BGer 1P.380/2006 vom 25. Oktober 2006

Bundesgericht, 2006-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.380_2006

FR: TF 1P.380/2006 du 25 octobre 2006

IT: TF 1P.380/2006 del 25 ottobre 2006

Regeste

Einstellung des Strafverfahrens | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid, gegen den die staatsrechtliche Beschwerde wegen verfassungsmässiger Rechte zulässig ist (Art. 86 Abs. 1 OG). Der Beschwerdeführer ist angeblich Opfer einer schweren Straftat gegen seine körperliche Integrität und damit Opfer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 OHG ; damit ist er befugt, sich gegen den die Einstellung des Strafverfahrens gegen den den angeblichen Täter schützenden Rekursentscheid zur Wehr zu setzen. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde, unter dem Vorbehalt gehörig begründeter Rügen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 127 I 38 E. 3c ; 125 I 492 E. 1b ; 122 I 70 E. 1c), einzutreten ist. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen über weite Strecken nicht, etwa soweit die Verletzung einfachen Gesetzesrechts gerügt wird. Soweit im Folgenden auf Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht eingegangen wird, genügen sie den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht.

E. 2

Nach § 22 Abs. 4 der Strafprozessordnung des Kantons Zürich vom 4. Mai 1919 (StPO) ist eine Strafuntersuchung zu eröffnen, wenn ein hinreichender Anfangsverdacht besteht. Sind die Voraussetzungen für die Eröffnung nicht erfüllt, ist auf die Strafanzeige nicht einzutreten (§ 22 Abs. 5 StPO). Zu prüfen ist somit, ob der Bezirksrichter im angefochtenen Entscheid in haltbarer Weise verneinen konnte, es bestehe ein hinreichender Anfangsverdacht gegen Bezirksanwalt Bebié, den Beschwerdeführer während der Einvernahme vom 3. Oktober 2000 "gefoltert" zu haben, indem er ihm eine angemessene und zeitgerechte medizinische Versorgung verweigert habe, obwohl er lebensbedrohende, mit Stimmverlust verbundene Atemnot-Attacken erlitten hätte. Der Vorwurf trifft offensichtlich nicht zu, es kann auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft und des Bezirksrichters verwiesen werden. Danach ergibt sich aus den Befragungsprotokollen, deren Inhalt der Beschwerdeführer mit seiner Unterschrift selber als richtig bestätigte, dass ihm wiederholt medizinische Hilfe angeboten und er ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurde, sofort zu melden, wenn er der Einvernahme aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr folgen könne. Seine Behauptung, er sei damals wegen seiner Atemnot in Panik geraten und völlig unzurechnungsfähig gewesen, weshalb der Bezirksanwalt nicht einfach auf seine Bestätigungen hätte abstellen dürfen, er könne der Einvernahme folgen, ist wenig plausibel und wurde im angefochtenen Entscheid zu Recht zurückgewiesen. Selbst wenn der Bezirksanwalt nach der Einvernahme mit der Einweisung des Beschwerdeführers etwas

lange zugewartet haben sollte - was nicht erstellt ist -, so ist die im angefochtenen Entscheid vertretene Auffassung, eine allfällige leichte Verzögerung sei von vornherein nicht geeignet, einen der vom Beschwerdeführer angerufenen Straftatbestände zu erfüllen, nicht zu beanstanden. Zusammenfassend ist somit der Schluss des Bezirksrichters im angefochtenen Entscheid, die vom Beschwerdeführer gegen Bezirksanwalt Bebié erhobenen Vorwürfe seien mit dem protokollarisch festgehaltenen Ablauf der Einvernahmen nicht zu vereinbaren und deshalb nicht geeignet, einen entsprechenden Anfangsverdacht zu erwecken, welcher die Eröffnung einer Strafuntersuchung rechtfertigen würde, ohne weiteres vertretbar. Ergänzend sei beigelegt, dass diese Vorwürfe vom Beschwerdeführer erst in seiner Strafanzeige vom 18. August 2004, mithin fast vier Jahre nach dem umstrittenen Vorfall erhoben wurden. Das spricht keineswegs für ihre Glaubhaftigkeit, ist es doch kaum nachvollziehbar, dass jemand nach einer derart schlimmen, traumatisierenden Behandlung durch einen Untersuchungsrichter, wie sie der Beschwerdeführer erlitten zu haben behauptet, derart lange mit einer Strafanzeige zugewartet haben sollte. Der angefochtene Entscheid verletzt damit weder das Folterverbot (Art. 10 Abs. 3 BV und Art. 3 EMRK), noch war der Bezirksrichter auf Grund von Art. 13 EMRK verpflichtet, weitere Abklärungen vorzunehmen.

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 156 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.